

Anlage A
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes
„Bad Salzuflen“

-Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Salzuflen vom 25.07.2023-

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den quantitativen und qualitativen Schutzzonen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

1. Quantitativer Schutz (Tabelle 1):

Die Schutzzonen A und B regeln den quantitativen Schutz der Heilquellen. Da sich die quantitativen Schutzzonen **in Teilbereichen** mit der qualitativen Schutzzone III überlagern, **sind in den Überlagerungsbereichen zusätzlich** die Schutzbestimmungen des qualitativen Schutzes (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Nr.	Handlung	B - quantitativer Schutz -	A - quantitativer Schutz -
1	Bauliche Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	- - -	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
2	Bergbau Durchführung von bergbauliche Maßnahmen (ausgenommen: Abgrabung von Kies und Sand oberhalb von Festgesteinen), die zu Veränderungen des hydraulischen Druckes / Gasdruckes führen können. Sowie Maßnahmen, die von außerhalb auf das dreidimensionale Fließsystem des Heilquellenschutzgebietes wirken. Sowie das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen in Festgesteinen einschl. Fracking und Verpressung von CO ₂ (ausgenommen: Nutzung von Erdwärme)	V	V
3 3.1	Bodeneingriffe Bohrungen und Bodeneingriffe von 3 m bis 10 m Tiefe unter Geländeoberkante	- - -	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme NRW - für Bohrungen des Lan-

Nr.	Handlung	B - quantitativer Schutz -	A - quantitativer Schutz -
3.2	Bohrungen und Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m unter Geländeoberkante	G	desgrundwasserdienstes - Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
3.3	Bohrungen und Bodeneingriffe über 20 m Tiefe unter Geländeoberkante	V G: unter Vorlage einer fachkundlichen Stellungnahme zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen	V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
4	Gasgewinnung (CO₂) Anlagen zur Gewinnung von geogenem Kohlenstoffdioxid aus dem Untergrund - Errichten - wesentliches Ändern	V G	V G
5 5.1	Grundwasserbenutzung Darunter zählt die Neuerschließung oder wesentliche Änderungen Das Entnehmen, Zutageleiten und Zutagefördern von Grundwasser, aus Tiefen von bis zu 20 m unter Geländeoberkante aus Tiefen von über 20 m unter Geländeoberkante	mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung G V G: unter Vorlage einer fachkundlichen Stellungnahme zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen	mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen V G: unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich des Fließsystems der Heilquellen
5.2	Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche, auch vorübergehend, gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche - von mehr als 1 m und weniger 3 m	---	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen

Nr.	Handlung	B - quantitativer Schutz -	A - quantitativer Schutz -
5.3	- um mehr als 3 m Aufstauen und Umleiten des Grundwassers	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen	G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen G Ausnahme: erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen
6	Sprengungen - das Durchführen von unterirdischen Sprengungen	G	V G: Sprengungen zur Brunnenregenerierung

2. Qualitativer Schutz (Tabelle 2):

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für das ordnungsgemäße Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen erforderlich sind.

Die Schutzzone III regelt den qualitativen Schutz der Heilquellen. Da die qualitative Schutzzone von der quantitativen Schutzzone A überlagert wird, sind **zusätzlich** die Schutzbestimmungen des quantitativen Schutzes (Tabelle 1) zu berücksichtigen. Auf eine Ausweisung der Schutzzone II wird aufgrund eines ausreichenden Schutzes der Heilquellen gemäß Heilquellenschutz Richtlinie (LAWA, 1997) verzichtet.

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
1	Abfallentsorgungsanlagen	
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art	
1.1.1	Errichten und Erweitern	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern <u>Ausnahme:</u> Anlagen zur Pflanzenkompostherstellung (s. Ziffer 1.4)	V G: Anlagen, in denen feste, nicht gefährliche Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden
1.4	Anlagen zur Kompostherstellung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
	Pflanzenkompostierungsanlagen - bis 20 t/a Durchsatz - über 20 t/a Durchsatz Eigenkompostierungsanlagen	- - - G - - -
2	Altlasten Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G
3 3.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: -Baugruben < 3 m Tiefe -Arbeiten an Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung
3.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird
4 4.1 4.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Neuerrichtung	V G: Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Bodenfilteranlagen. Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DWA-A 221 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung
4.1.2	Wesentliches Erweitern	G
4.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G
4.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
5 5.1 5.1.1	Abwasser Schmutzwasser <u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V
5.1.2 5.1.2.1	<u>behandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G Ausnahme: Einleitungen, die die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1 erfüllen
5.1.2.2	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	G
5.1.2.3	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Anlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1 erfüllen
5.2 5.2.1 5.2.1.1	Kühlwasser <u>thermisch verändertes, unverschmutztes Kühlwasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G
5.2.1.2	Einleiten in den Untergrund durch a) punktuelleres Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V G G
5.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> wie unter Ziffer 5.1 ff	
5.3 5.3.1 5.3.1.1	Niederschlagswasser <u>unverschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	---
5.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuelleres Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V G ---
5.3.2 5.3.2.1	<u>gering verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	G

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
5.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V G G
5.3.3 5.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag
5.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landw. Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G
6 6.1	Anlagen bauliche Anlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung
6.2	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen	
6.2.1	Errichten, Erweitern	V
6.2.2	wesentliches Ändern	G
6.3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	G

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
7 7.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	G
7.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	---
8	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen (ausgenommen: Nutzung von Erdwärme) einschl. Fracking sowie Verpressung von CO ₂	V
9	Bodeneingriffe	Regelungstatbestand wie Tabelle 1 Ziffer 3 der quantitativen Zone A
10	Camping- / Zeltplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G
11 11.1	Fischerei Gewerbliche Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V
11.2	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
11.3	Fischzucht als Nutztierhaltung	V
12 12.1	Forstwirtschaft Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G
12.2	Aufbringen von Nährstoffträgern außer: Klärschlamm (s. Ziffer 16) und Kompost (s. Ziffer 17)	---
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung unter Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	G
13 13.1	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald Neuanlagen	V
13.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G
14 14.1	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland - Neuanlagen	V
14.2	- Erweitern, wesentliches Ändern	G
15	Golfsportanlagen Neuanlagen	G
16	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V
17 17.1	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütegesicherter Kompost mit RAL-Gütezeichen „ge-

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
		eignet für WSZ III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Reaktivierungsmaßnahmen
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G
18 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Errichten von stationären Einrichtungen zur Beregnung	G Ausnahme: Kurparkbewässerung
18.2	Dauergrünland Umbrechen oder Umwandeln zur Nutzungsänderung	V
18.3 18.3.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V Ausnahme: Bereitstellung zur Aufbringung bis maximal 1 Monat
18.4	Freilandtierhaltung, Wildgehege	V Ausnahme: - Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe - kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zum Abweiden von Zwischenfrüchten und Ackergras
18.5 18.5.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärresten und Silagesickersäften Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G
18.5.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe	V Ausnahme: Umschlagen in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung
18.6 18.6.1	Nährstoffträger außer Klärschlamm, Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 Die Ausnahme gilt nicht für Grünland in der Zeit vom 01.Nov. bis zum 31. Jan. Die Ausnahme gilt nicht bei Ackerland in der Zeit von der Ernte der letzten Haupt-

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
		frucht bis zum Ablauf des 31. Jan. des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 01. Okt., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht, Winterraps oder Wintergerste angebaut wird. (von dieser Zeitenregelung ist Festmist ohne Geflügelkot ausgenommen)
18.6.2	Zuführen auf jeden Einzelschlag von mehr als 170 kg/ha Stickstoff auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V
18.6.3	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6
18.6.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V Ausnahme: Düngung nach § 6
18.6.5	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)
18.7	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V
18.8 18.8.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7
18.8.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern
18.8.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"
18.8.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	G
18.8.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von	V

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
	denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	
18.9	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) - Anlegen	V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Foliensilos für Ballensilagen in Schutzfolie oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage
18.10	Silagesilos - Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G
19	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---
20	Motorsport Errichtung und wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V
21 21.1	Recycling- und Bodenmaterialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V
21.2	Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau nach Landes- und Bundesvorgaben	G
21.3	Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G
21.4	Verwertung von güteüberwachtem Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G
22	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G
23	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten
24	Sprengungen - das Durchführen von unterirdischen Sprengungen	V Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung
25	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
26	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu ergangener Rechtsvorschriften entsprechen	V
27. 27.1 27.1.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen
27.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen, soweit damit bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	---
27.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz (~ 50 m ²) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G
27.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---
27.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G
27.5	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze Errichten	G
28	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	
28.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V
28.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V
28.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren	V G: Anlagen ohne wassergefährdende Stoffe und bei Erhalt der Deckschichten
28.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V
29 29.1	Wassergefährdende Stoffe offenes oder ungesichertes Lagern	V
29.2	Einleiten von wassergefährdenden Stoffen sowie von Jauche und Gülle in den Untergrund oder in Gewässer	V Ausnahme: Die Verwendung von Auftau- oder Streusalzen im üblichen Umfang
29.3	Transport wassergefährdender Stoffe	

Nr.	Handlung	III - qualitativer Schutz -
	fe auf Straßen und Wegen	- - -
30	Windenergieanlagen Errichten, Erweitern oder wesentli- ches Ändern	G

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für den Einzugsbereich der staatlich anerkannten Heilquellen Gustav-Horstmann-Sprudel (Thermalsprudel II), Leopoldsprudel (Thermalsprudel I), Loosequelle (Loosebrunnen), Neubrunnen und Paulinenquelle im Bereich Bad Salzuflen.

Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Salzuflen vom 25.07.2023

Az.: 54.01.09.66-015_3918-22

Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

gez. Recklies
